



# **Gemeindeordnung der katholischen Kirchgemeinde Menzingen**

**gültig ab 1. Januar 2018**

## **Gemeindeordnung der katholischen Kirchengemeinde Menzingen**

Gestützt auf § 69 Ziff. 1a des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) erlässt die katholische Kirchengemeinde Menzingen folgende Gemeindeordnung:

<b>I. Allgemeines</b>
-----------------------

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der katholischen Kirchengemeinde Menzingen sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

### **§ 2**

#### **Organisation**

Die katholische Kirchengemeinde Menzingen organisiert sich als Gemeinde mit Kirchengemeindeversammlung. Die Organe der Kirchengemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten;
2. der Kirchenrat;
3. die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident;
4. die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

### **§ 3**

#### **Zugehörigkeit**

- 1 Die Kirchengemeinde umfasst die auf dem Gebiet der Gemeinde Menzingen wohnhaften Angehörigen der Katholischen Kirche.
- 2 Die Anmeldung für einen Eintritt oder Wiedereintritt hat persönlich und schriftlich an das katholische Pfarramt Menzingen zu erfolgen.
- 3 Der Austritt aus der Kirchengemeinde erfolgt durch eine persönliche, schriftliche Mitteilung an das katholische Pfarramt Menzingen. Ein Austrittsschreiben für eine Familie muss von allen religionsmündigen Mitgliedern unterzeichnet sein. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich. Für Teilaustritte gelten die Regelungen des Bistums.
- 4 Der Kirchengemein Austritt, wie auch der Kircheneintritt werden rechtskräftig ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim katholischen Pfarramt Menzingen. Betreffend Steuereinzug gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes.
- 5 Für Personen unter 16 Jahren sind die Eltern zuständig.
- 6 Die Angehörigen der Kirchengemeinde haben grundsätzlich Anspruch auf eine umfassende und in der Regel unentgeltliche Vermittlung der kirchlichen Dienste.
- 7 Nicht der Kirchengemeinde angehörende Personen können solche Dienste unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und unter Erhebung eines Unkostenbeitrags ebenfalls beanspruchen.

## **§ 4**

### **Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben**

Die Kirchgemeinde kann die Aufgabenerfüllung delegieren (z.B. an die Vereinigung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug, den Pastoralraum, usw.), bleibt aber gegenüber den Stimmberechtigten der Gemeinde direkt verantwortlich.

## **§ 5**

### **Publikationsorgane**

- 1 Die Publikation gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgen nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes des Kantons Zug.
- 2 Die Kirchgemeinde macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach dem Gemeindegesetz auf dem Internet zugänglich.
- 3 Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie im Pfarreiblatt sowie auf der Internetseite der Kirchgemeinde.
- 4 Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierte Fassung eines Erlasses und jener im Internet oder des Pfarreiblattes, geht die Fassung nach Amtsblatt vor.

## **II. Die Stimmberechtigten**

## **§ 6**

### **Zuständigkeiten**

Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Vorgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus. Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung.

## **§ 7**

### **Stimmrecht**

- 1 Stimm- und wahlberechtigt sind die in der Gemeinde Menzingen wohnhaften Mitglieder der katholischen Kirchgemeinde, sofern sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht einer umfassenden Beistandschaft unterstehen.
- 2 Römisch-katholische Personen ausländischer Nationalität mit Niederlassungsbewilligung sind unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls stimm- und wahlberechtigt.

### **III. Die Kirchgemeindeversammlung**

#### **§ 8 Organisation**

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie nimmt die Aufgaben nach Vorgabe des Gemeindegesetzes wahr.
- 2 Sie wählt:
  - die Mitglieder des Kirchenrats;
  - die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten;
  - die Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
  - vor Stellenantritt den Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder den Gemeindeleiter;
  - den Pastoralraumpfarrer und die Pastoralraumleiterin oder den Pastoralraumleiter.

### **IV. Der Kirchenrat**

#### **§ 9 Zusammensetzung, Stellung und Mitgliederzahl**

Der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Zusätzlich nehmen die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber und der Pfarrer oder die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

#### **§ 10 Nebenamt**

Die Mitglieder des Kirchenrats üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

#### **§ 11 Kollegialitätsprinzip**

- 1 Der Kirchenrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.
- 2 Die Sitzungen des Kirchenrates sind nicht öffentlich.

#### **§ 12 Amtdauer**

- 1 Die Legislaturperiode des Kirchenrates beträgt vier Jahre. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Bestätigungswahl, bzw. erfolgen Neuwahlen.

## **§ 13 Aufgaben und Befugnisse**

Der Kirchenrat

- übt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft und nach Massgabe des Gemeindegesetzes aus;
- regelt die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden, dem Pastoralraum und der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) oder andern Verbänden.

### **V. Kommissionen**

## **§ 14 Zusammensetzung**

- 1 Der Kirchenrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie beraten den Kirchenrat und berichten regelmässig über ihre Tätigkeit.
- 2 Wählt der Kirchenrat eine Kommission, beachtet er die fachliche Kompetenz sowie eine ausgewogene Zusammensetzung.
- 3 Eine Vertretung des Kirchenrats nimmt an den Sitzungen der kirchenrätlichen Kommission teil. In der Regel präsidiert das zuständige Mitglied des Kirchenrats die Kommission.
- 4 Es können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

### **VI. Rechnungsprüfungskommission**

## **§ 15 Mitglieder und Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie nimmt ihre Aufgaben gemäss Gemeindegesetz wahr.

### **VII. Weitere Funktionen**

## **§ 16 Kirchenweibelin / Kirchenweibel**

Der Kirchenweibelin oder dem Kirchenweibel obliegen folgende Aufgaben:

- Begleitung des Kirchenrats bei repräsentativen Aufgaben (in Amtskleidung);
- Teilnahme an den Kirchgemeindeversammlungen;
- Organisation einer Urne für geheime Abstimmungen und Leitung des Verteilens der Stimmzettel sowie des Auszählens der Stimmen.

## **VIII. Weitere Bestimmungen**

### **§ 17 Entschädigungen**

Die Entschädigungen des Kirchenrats und der Kommissionen sind im Besoldungsreglement geregelt.

## **IX. Finanzkompetenzen**

### **§ 18 Kompetenzordnung**

Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Inkrafttreten**

- 1 Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung der Direktion des Innern am 1. Januar 2018 in Kraft.
- 2 Der Kirchenrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### **§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

### **§ 21 Änderung der Gemeindeordnung**

Über Änderungen der Gemeindeordnung beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. Vorbehalten bleibt die direkte Ansetzung einer Urnenabstimmung gemäss Gemeindegesetz.

KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE MENZINGEN

Präsidentin: Cäcilia Zahner-Iten

Kirchenschreiberin: Irene Silipigni-Signer

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. September 2017

Genehmigt von der Direktion des Innern am 10. Oktober 2017

Finanzkompetenzen	Kirchenrat	Kirchgemeindeversammlung
<b>Finanzplanung</b> Budgetkredit Überschreiten des Budgetkredites im Einzelfall <sup>1</sup>	---- bis 10%, jedoch höchstens Fr. 30'000	Kompetenz KGV über 10% und über Fr. 30'000 <sup>2</sup>
<b>Ausgabenbewilligung</b> Gebundene Ausgaben Neue, einmalige Ausgaben mit dem Budget Neue, wiederkehrende Ausgaben mit dem Budget Gewähren von Darlehen, Kautionen, Bürgschaften und Garantieverpflichtungen	Kompetenz KR	bis Fr. 40'000 <sup>3</sup> bis Fr. 20'000 <sup>3</sup>  bis Fr. 100'000
<b>Aufnahme von Darlehen</b> Darlehen für budgetierte, bewilligte Vorhaben Darlehen für Liquiditätsengpässe	Kompetenz KR Kompetenz KR	
<b>Beteiligung an privaten Unternehmungen<sup>4</sup></b> Beschluss über Gründung oder Beteiligung Gewährung von Darlehen an private Unternehmung		Kompetenz KGV  Kompetenz KGV
<b>Grundstücksgeschäfte im Finanz- und Verwaltungsvermögen<sup>5</sup></b> Bei Grundstücksgeschäften ist zusätzlich das kanonische Recht, insbesondere Cann. 1290-1298, zu beachten. Ankauf und - Tausch Verkauf; Einräumung von selbständigen und dauernden Rechten; Einräumung von Kaufrechten	bis Fr. 200'000  bis Fr. 100'000	über Fr. 200'000  über Fr. 100'000

<sup>1</sup> Delegation der Ausgabenkompetenz an den Kirchenrat gemäss § 19 Abs. 1 Gemeindegesetz

<sup>2</sup> Nachtragskredit gemäss § 34 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz

<sup>3</sup> & 25 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz

<sup>4</sup> § 69 Abs. 1 Ziff. 9 Gemeindegesetz

<sup>5</sup> § 69 Abs. 1 Ziff. 9 Gemeindegesetz